

Abfallgebührensatzung

vom 19.12.2007
der Gemeinde Simmerath

- in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.12.2024 -
(die am 10.12.2024 vom Rat beschlossen wurde und am 01.01.2025 in Kraft getreten ist)

**zu der Abfallsatzung der Gemeinde Simmerath
sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das
Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet
des Zweckverbandes Regio Entsorgung vom 04.12.2023
in den jeweils gültigen Fassungen**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Gebührensatzung / 20. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Die Gemeinde Simmerath erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Simmerath sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Gemeinde Simmerath nach den Regelungen über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Benutzungsgebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NRW.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige, auch als Entsorgungsgemeinschaft zugelassene Grundstückseigentümer, haften als Gesamtschuldner.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen

Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

3. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

2. Gebührensätze

2.1 Jahresgebührensätze für die 60 I, 80 I, 120 I und 240 I Restmüllgefäße

Als Jahresgebühr werden

- | | |
|--|-----------|
| a) für eine 60-I Restmülltonne mit Reduzierung für Biotonne/Eigenkompostierung, vierwöchentlich | 107,52 €, |
| b) für eine 60-I Restmülltonne ohne Reduzierung für Biotonne/Eigenkompostierung, vierwöchentlich | 164,40 €, |
| c) für eine 60 I-Restmülltonne mit Anschluss an eine Biotonne oder Eigenkompostierung, 14tägl. | 150,36 €, |
| d) für eine 60 I-Restmülltonne ohne Anschluss an eine Biotonne oder Eigenkompostierung, 14tägl. | 243,24 €, |
| e) für eine 80 I-Restmülltonne mit Anschluss an eine Biotonne oder Eigenkompostierung, 14tägl. | 191,52 €, |
| f) für eine 80 I-Restmülltonne ohne Anschluss an eine Biotonne oder Eigenkompostierung, 14tägl. | 315,48 €, |
| g) für eine 120 I-Restmülltonne mit Anschluss an eine Biotonne oder Eigenkompostierung, 14tägl. | 295,20 €, |
| h) für eine 120 I-Restmülltonne ohne Anschluss an eine Biotonne oder Eigenkompostierung, 14tägl. | 481,20 €, |
| i) für eine 240 I-Restmülltonne mit Anschluss an eine Biotonne oder Eigenkompostierung, 14tägl. | 556,56 €, |
| j) für eine 240 I-Restmülltonne ohne Anschluss an eine Biotonne oder Eigenkompostierung, 14tägl. | 928,32 €, |

erhoben.

Im Falle von Teil-Erhebungszeiträumen beträgt die Gebühr je angefangenen

Monat 1/12 der Jahresgebühr.

2.2 Gebührensätze für 1.100 l-Container

Die Jahresgebühr für einen 1.100 l-Müllgroßbehälter beträgt bei

- | | |
|--|-------------|
| a) wöchentlicher Entleerung | 5.172,60 €, |
| b) 14-täglicher Entleerung | 2.596,08 €, |
| c) 4-wöchentl. Entleerung | 1.202,28 € |
| d) Entleerung auf Abruf (je durchgeführter Entleerung) | 109,42 € |

Im Falle von Teil-Erhebungszeiträumen beträgt die Gebühr je angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr.

2.3 Gebührensätze für Biotonnen

Die Jahresgebühr für eine Biotonne beträgt bei einem Fassungsvermögen von

- | | |
|----------|----------|
| a) 120 l | 19,56 € |
| und bei | |
| b) 240 l | 33,72 €. |

Für Sonderleerungen falsch befüllter Biotonnen werden zusätzliche Gebühren festgesetzt. Diese betragen für Tonnen mit einem Fassungsvermögen von

- | | |
|----------|----------|
| a) 120 l | 25,00 € |
| Und bei | |
| b) 204 l | 30,00 €. |

Im Falle von Teil-Erhebungszeiträumen beträgt die Gebühr je angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr.

2.4 Gebühren für zusätzliche Abfallsäcke

- | | |
|---|---------|
| a) Der Gebührensatz für einen Restmüllsack mit ca. 30 l Fassungsvermögen beträgt je Stück | 3,60 €, |
| e) der Gebührensatz für einen Laubsack mit ca. 80 l Fassungsvermögen beträgt je Stück | 2,50 €. |

2.5 Gebühren für Sperrgutabfuhr

Die Anzahl der gebührenfreien Sperrgutabfuhrungen betragen jährlich

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einer 60 l-Restmülltonne | 2 Abfuhrungen |
| b) bei einer 80 l-Restmülltonne | 2 Abfuhrungen |
| c) bei einer 120 l-Restmülltonne | 4 Abfuhrungen |
| d) bei einer 240 l-Restmülltonne | 8 Abfuhrungen |
| e) bei einem 1.100 l-Container mit 4-wöchentl. Entleerung | 4 Abfuhrungen |
| f) bei einem 1.100 l-Container mit 14-tägl. Entleerung | 4 Abfuhrungen |
| g) bei einem 1.100 l-Container mit wöchentl. Entleerung | 4 Abfuhrungen |

h) bei einem 1.100 l-Container mit Entleerung nach Abruf 2 Abfahrten

Die Sperrmüllmenge ist pro Abfuhr auf ein Volumen von 3 m³ beschränkt.

Für weitere Sperrmüllabfahrten über das o.g. Maß hinaus werden zusätzliche Gebühren festgesetzt. Diese betragen 27,00 € je Abfuhr für bis zu 3 m³.

2.6 Gebühr bei Gefäß austausch (Behälteränderungsgebühr)

Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter sind gebührenfrei. Jede weitere Behälteränderung ist gebührenpflichtig, die Gebühr beträgt:

15,00 €.

2.7 Containersammlung

Die Gebühr für die Entsorgung von Grünschnitt an den bekannt gegebenen Standorten beträgt für nicht gewerbliche Anlieferer

für den 1. und 2. m ³	5,00 €
ab dem 3. m ³	10,00 €.

2.8 Sonstiges

Sofern ein Restmüllbehälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar beschädigt wird, kann die Gemeinde die entstehenden Sach- und Personalkosten für die Ersatzauslieferung vom Gebührenpflichtigen (§ 2 dieser Satzung) erheben.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
2. Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die Änderung des Abfuhrhythmus, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder Eigenkompostierung oder durch Rückgabe der Biotonne oder Beendigung der Eigenkompostierung, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt. Im Falle einer beginnenden oder endenden Eigenkompostierung gilt als Änderung der Zeitpunkt, an dem die Änderung der Gemeinde bekanntgegeben wird.

§ 5

Gebührenerhebung

1. Die Abfallentsorgungsgebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
2. Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Abfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 65 l zugelassen sind, sind beim Erwerb dieser Abfallsäcke zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Abfallentsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Gebührenanforderung zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben, so gilt deren Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz. Nachgeforderte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.
3. Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.
4. Die Abfallentsorgungsgebühren für zusätzliche Sperrmüllkarten werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 16.12.1998 - in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2006 - zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Simmerath tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die 20. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.